



Instrumentenordnung des Musikverein „Lyra“ Unterstadion

Gültig ab 01.10.2023

Instrumentenordnung



Die Instrumentenordnung soll als Leitfaden und Richtlinie für Musikanter und Ausschuss dienen.

1. Für Instrumente, die für die Ausbildung von Musikanten ausgeliehen werden, wird eine Miete in Höhe von **20,00 €/Monat** erhoben. Die Miete wird quartalsweise (15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.) oder jährlich zum 15.11. eingezogen.
2. Bei Aufnahme in die aktive Kapelle ist ab dem Stichtag 01.01 des folgenden Jahres keine Miete mehr zu entrichten.
3. Beim Kauf und Verkauf bzw. Entsorgung von vereinseigenen Instrumenten und sonstigen instrumentalen Equipment ist die Zustimmung des Dirigenten, 1. Vorstandes und Kassiers notwendig. Der Hauptausschuss ist, wenn möglich, vorab zu informieren.
4. Beim Kauf eines Instrumentes über den Verein gewährt dieser eine 10%igen Zuschuss auf den Kaufpreis. Das Instrument muss hierbei den Anforderungen des Vereins hinsichtlich Klang, Spielfähigkeit und Aussehen entsprechen. Bis zu 50% des bezahlten Zuschusses kann zurückgefordert werden, wenn der Musikant den Verein innerhalb von 2 Jahren nach Kauf des Instruments verlässt.
5. Für Schlaginstrumente gelten gesonderte Regeln: Da vereinseigene Instrumente stets im Vereinsheim verbleiben wird für die Benutzung dieser Instrumente bei der Ausbildung keine Miete verlangt. Im Gegensatz zu den übrigen Instrumenten wird beim Kauf eines eigenen Schlaginstrumentes kein 10%iger Zuschuss gewährt solange dieses nicht zu Vereinszwecken eingesetzt wird.
6. Die Ausgabe bzw. Rücknahme von Instrumenten erfolgt durch den Dirigenten oder Jugendleiter. Dabei wird der Zustand überprüft und entsprechende Änderungen in der Instrumentenverwaltung vorgenommen.
7. Vereinseigene Instrumente dürfen bei öffentlichen Auftritten nur nach Zustimmung des Dirigenten oder 1. Vorstandes zu privaten Zwecken genutzt werden.
8. Für die Pflege und Sorgfalt des Instrumentes ist jeder Musikant selbst verantwortlich.
9. **Aktive Musiker** die ein vereinseigenes Instrument spielen, haben für notwendige Reparaturen bzw. die Überholung des vereinseigenen Instrumentes einen Eigenanteil von min. **150,00 €** selbst zu tragen.
10. Schäden am Instrument oder gar Verlust muss innerhalb einer Woche beim Dirigent oder 1. Vorstand gemeldet werden. Abhängig vom Vorfall kann nach Beratung im Ausschuss ein Eigenanteil eingefordert werden (Inbesondere bei Verstößen betr. Punkt 11).
11. Vereinseigene Instrumente müssen nach dem Ausscheiden aus der Kapelle innerhalb 1 Woche beim Dirigenten oder 1. Vorstand abgegeben werden.
12. Bei längeren Spielunterbrechungen z.B. Babypause, Studium, usw. ist der Dirigent oder 1. Vorstand über den Verbleib des Instruments zu unterrichten. Bei Bedarf wird das Instrument eingezogen- der Musikant hat nach Rückkehr in die Kapelle ein Anrecht auf ein gleichwertiges Instrument.
13. Vereinseigene Instrumente können nur durch einen Beschluss des Hauptausschusses in Besitz des Musikanten übergehen.
14. Grundsätzlich werden Sonderfälle im Hauptausschuss behandelt.